Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 3/2023 Donnerstag, den 16.03.2023

AMTLICHER TEIL

Planverfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme hat der Landgemeinderat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 01.11.2022 den Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden der Kommunalaufsicht im Landratsamt Nordhausen (Posteingang am 24.11.2022) zur Anzeige vorgelegt.

Gemäß Schreiben vom 17.01.2023, Az: 15.0.11824.02-14.22 wurden seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Nordhausen, bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme, keine Beanstandungen geltend gemacht. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	im Flur (1.OG) des Bauamtes der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
	Öffnungszeiten von ..... bis ..... :
Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	- geschlossen -
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	- geschlossen -

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen/Helme schriftlich gegenüber der Stadt Heringen/Helme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen..

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommu-nalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heringen/Helme, 03.03.2023 THÜRINGEN Stadt Heringen/Helme i.V.

(Schröter)Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1
„Windenergiepark Nentzelsrode“ Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen / Helme

Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab

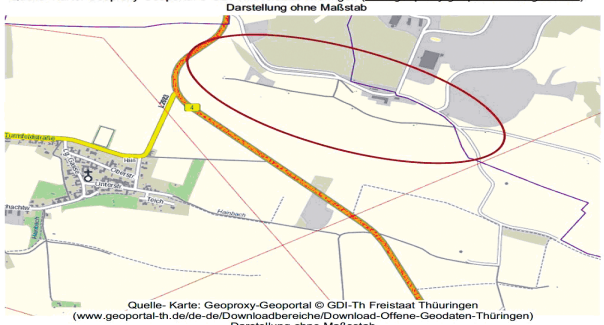

Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen)
Darstellung ohne Maßsstab

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses Stichwahl des Bürgermeisters am 12.03.2023

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. März 2023 folgendes endgültiges Wahlergebnis der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters festgestellt:

1. Zahlen zur Wahl

Zahl der Wahlberechtigten:	3 970
Zahl der Wähler:	1 909
Zahl der ungültige Stimmabgaben:	13
Zahl der gültige Stimmabgaben:	1 896

2. Ergebnis und Stimmverteilung

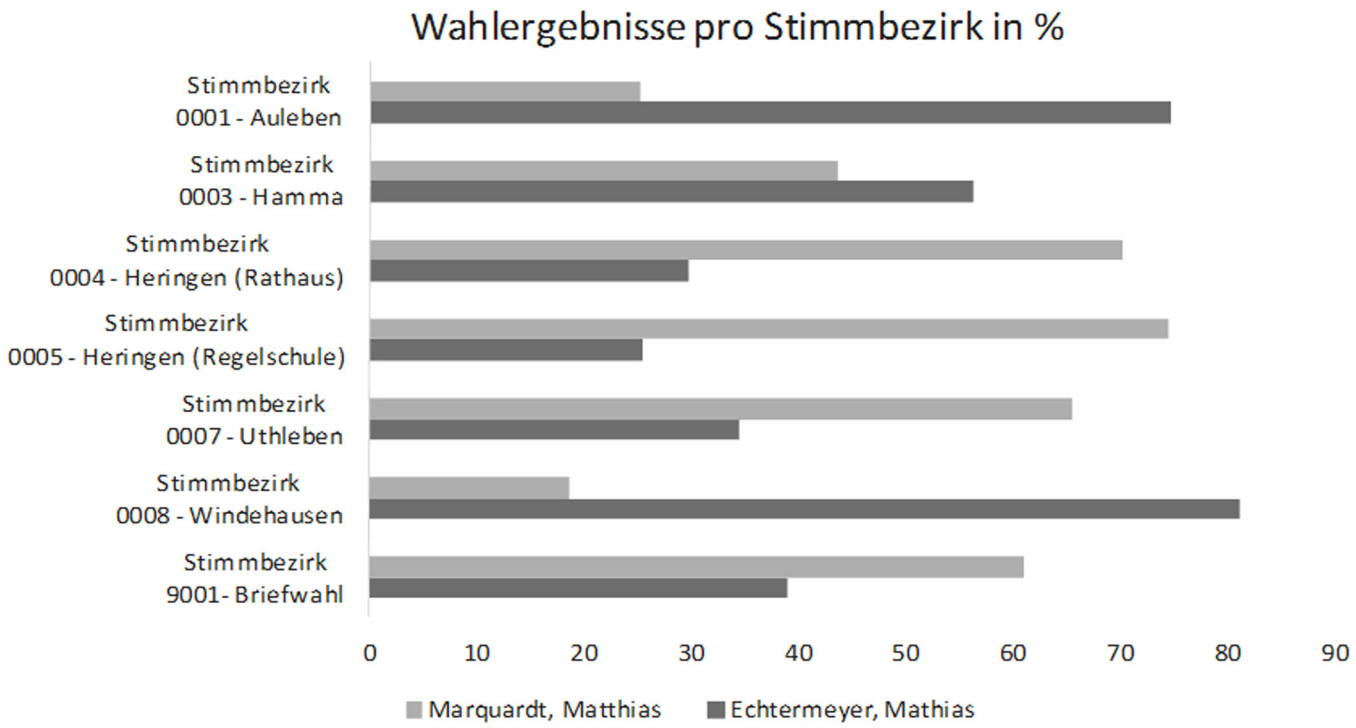

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber „Marquardt, Matthias“ die erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen (1 009 Stimmen) auf sich vereinen konnte. Er ist somit zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt.
Die Wahlbeteiligung lag bei **48,1 %**

4. Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Heringen, den 13.03.2023

Andrea Jendricke
stellv. Wahlleiter

Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67243
Telefax: 036333 67273
E-Mail info@stadt-heringen.de

Internet: www.stadt-heringen.de
Herstellung & Verteilung: REGIONALE-Verlag, OT Auleben Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.